

# Bekanntmachung

## **Vollzug der Wasser- und Abwasserabgabegesetze; Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Neubaugebiet WA „Wirtsfeld VI“ in das Grundwasser durch die Gemeinde Aholting, Landkreis Straubing-Bogen**

Mit Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 19.06.2026, Az.: 21-6421/2, wurde der Gemeinde Aholting, in der VG Rain, Schloßplatz 2, 94369 Rain, bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis nach § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Benutzung des Grundwassers durch Einleiten von Niederschlagswasser erteilt.

Eine Ausfertigung des o. g. Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung und den dazugehörigen Planunterlagen sind in der Zeit **vom 26.06.2026 bis einschließlich 17.07.2026** vollumfänglich in der Internetpräsenz des Landratsamtes Straubing-Bogen veröffentlicht (Art. 69 Abs. 2 Satz 3 BayWG i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG).

Der Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 19.06.2026, Az.: 21-6421/2, wurde der Gemeinde Aholting als Vorhabensträgerin zugestellt.

Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Erlaubnisbescheid auch gegenüber den Betroffenen, die keine Ausfertigung des Bescheides erhalten haben, als zugestellt (Art. 69 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG).

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Straubing, den 19.06.2026  
Landratsamt Straubing

Pfeffer



Gegen Empfangsbekanntnis

Gemeinde Aholting

Herrn 1. Bürgermeister o. V. i. A.

in der VG Rain

Schloßplatz 2

94369 Rain

**Wasserrecht**

AZ: 21-6421/2

**Ihre Ansprechpartnerin**

Carolin Pfeffer

Zimmer B.240

Tel. 09421/973-140

Fax 09421/973-416

pfeffer.carolin@landkreis-straubing-bogen.de

**Vollzug der Wasser- und Abwasserabgabegesetze;  
Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Neubaugebiet WA „Wirtsfeld VI“ in  
das Grundwasser durch die Gemeinde Aholting, Landkreis Straubing-Bogen**

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

**Bescheid**

1. **Gehobene Erlaubnis**

1.1 **Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung**

1.1.1 **Gegenstand der Erlaubnis**

Der Gemeinde Aholting, – Unternehmensträgerin –, in der VG Rain, Schloßplatz 2, 94369 Rain, wird bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung des Grundwassers durch Einleiten von Niederschlagswasser erteilt.

1.1.2 **Zweck der Benutzung**

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des gesammelten Niederschlagswassers aus den öffentlichen Flächen des Baugebietes „Wirtsfeld VI“, Gemeinde Aholting.

1.1.3 **Plan**

Der Benutzung liegt die Genehmigungsplanung des Ingenieurbüros mks Architekten – Ingenieure GmbH, Am alten Posthof 1, 94347 Ascha, vom 19.01.2026, nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen, zugrunde.

Die Planung vom 19.01.2026 umfasst entsprechend dem Inhaltsverzeichnis:

- Erläuterungsbericht (Seite 1 bis 10),
- Übersichtslageplan M 1 : 25.000,
- Lageplan Einzugsgebiete M 1 : 500,
- Lageplan Versickerungsbecken M 1 : 100,
- Schnitt Versickerungsbecken M 1 : 50,
- Hydraulische Nachweise (Seite 1 bis 6).

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 21.05.2026 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 19.06.2026 versehen.

Danach wird das Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Wirtsfeld VI“ über eine Sickermulde auf dem Grundstück mit der Flur Nummer 1733/1, Gemarkung und Gemeinde Aholting, in das Grundwasser eingeleitet.

#### 1.1.4 **Beschreibung der Anlage**

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient zur Beseitigung von Niederschlagswasser aus den öffentlichen Flächen des Baugebietes „Wirtsfeld VI“ über eine Sickermulde ins Grundwasser.

Die Einleitung wird neu errichtet.

Anfallendes Niederschlagswasser aus den privaten Flächen ist laut vorliegenden Antragsunterlagen über geeignete Einrichtungen auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern.

#### 1.2 **Inhalts- und Nebenbestimmungen**

##### 1.2.1 **Dauer der Erlaubnis**

Die Erlaubnis endet am 31.12.2046.

## 1.2.2 Umfang der erlaubten Benutzung für das Einleiten von Niederschlagswasser

### 1.2.2.1 Zulässige Abflüsse und erforderliche Retentionsvolumen

Es wird das gesammelte Niederschlagswasser von einer undurchlässig befestigten (abflusswirksamen) Fläche von 0,14 ha eingeleitet.

Aus der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Sickerraumes ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung	Sickerabfluss $Q_s$ im Bemessungsfall [l/s]	Mindestens erforderliches Retentionsvolumen [m <sup>3</sup> ]	Abmessungen Versickerungsanlagen (Länge x Breite x Höhe) (m)	Überschreitungshäufigkeit für Bemessungsfall [1/a]
Sickermulde	21,6	40	--	0,2

### 1.2.2.2 Notwendige Niederschlagswasserbehandlung

Aus der zulässigen qualitativen Gewässerbelastung an der Einleitungsstelle ergibt sich folgende Anforderung:

Bezeichnung der Einleitung	Mindestens erforderliche Niederschlagswasserbehandlung
Sickermulde	Versickerung durch 30 cm bewachsenen Oberboden

1.2.3 Es darf nur Niederschlagswasser von Flächen abgeleitet werden, die nicht eine über dem üblichen Maß liegende Verschmutzung aufweisen (z. B. Straßen mit geringer Schmutzbelastung, Dachflächen, Hofbefestigungen, Zufahrten u. a.). Die Salzstreuung beim Winterdienst ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

1.2.4 Die Unternehmensträgerin hat sämtliche Anlageteile stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Die Verkehrsflächen und die Regenwassereinläufe (z. B. Straßensinkkästen, Hofeinläufe usw. einschließlich Schmutzfänger) sind nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, zu reinigen.

### 1.2.5 Betrieb und Unterhaltung

Für Betrieb, Unterhaltung und Überwachung der Abwasseranlagen ist in ausreichender Zahl zuverlässiges Personal zu beschäftigen, das eine geeignete Ausbildung besitzt.

### 1.2.6 **Eigenüberwachung**

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Die Sickereinrichtung ist zumindest nach stärkeren Regenereignissen zu kontrollieren, besondere Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch schriftlich festzuhalten und der plangemäße Betriebszustand ist wiederherzustellen.

### 1.2.7 **Dienst- und Betriebsanweisung**

Die Unternehmensträgerin muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Straubing-Bogen sowie dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf auf Verlangen, gerne auch digital, vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs mit Wartung und Unterhaltung sowie zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen. Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln ist zu beachten:

Für Versickerungsanlagen: Arbeitsblatt DWA-A 138, Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (April 2005).

### 1.2.8 **Anzeigepflichten**

1.2.8.1 Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der erlaubten Art des eingeleiteten Niederschlagswassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine erforderliche bau- und wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

1.2.8.2 Baubeginn und -vollendung sind dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

- 1.2.8.3 Außerbetriebnahmen (z. B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten) der Anlagen oder andere Maßnahmen (z. B. Spülung des Kanalsystems), bei denen eine zusätzliche Gewässerverschmutzung nicht ausgeschlossen werden kann, oder bei der mit einer erhöhten Belastung des Gewässers gerechnet werden muss, sind vorab, möglichst frühzeitig (mindestens 14 Tage vorher), dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem Landratsamt Straubing-Bogen sowie den betroffenen Beteiligten anzuzeigen.

Die Anzeige gibt keine Befugnis zur Überschreitung des Umfangs der erlaubten Benutzung. Kann der Umfang der erlaubten Benutzung vorübergehend nicht eingehalten werden, ist vorher eine ergänzende beschränkte Erlaubnis zu beantragen. Eine nachträgliche Benachrichtigung ist nur in Notfällen zulässig.

#### 1.2.9 **Bauabnahme**

Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG dem Landratsamt Straubing-Bogen eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahme entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne der Abwasseranlagen vorliegen.

Die Bestätigung umfasst auch die Protokolle aller Teilbauabnahmen. Um die ordnungsgemäße Teilbauabnahme sicherzustellen, ist ein privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft rechtzeitig zu beauftragen, und die Beauftragung mindestens eine Woche vor Baubeginn dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf anzuzeigen.

#### 1.2.10 **Bestandspläne**

Vor Inbetriebnahme sind dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem Landratsamt Straubing-Bogen jeweils eine Fertigung der Bestandspläne unaufgefordert zu übergeben.

Wurde von den geprüften Bauunterlagen nicht abgewichen, genügt eine entsprechende Mitteilung.

#### 1.2.11 **Betretungs- und Besichtigungsrecht**

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Rechte nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG und Art. 99 BayWG sowie Art. 94 Abs. 1 Nr. 3 BayWG sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen der Unternehmensträgerin jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

## 2. **Vorbehalt**

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

## 3. **Abwasserabgabe**

Soweit die Anforderungen des zulassenden Bescheides erfüllt sind, besteht für diese Einleitung Abgabefreiheit.

#### 4. **Kosten**

4.1 Die Unternehmensträgerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

4.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 300,00 Euro festgesetzt.

Die Auslagen betragen 768,00 Euro.

### **Gründe**

#### I.

Die Gemeinde Aholting, in der VG Rain, beabsichtigt am südwestlichen Ortsrand von Aholting die Ausweisung und Umsetzung von ca. 11 Parzellen im Rahmen der Erschließung des Baugebietes WA „Wirtsfeld VI“.

Das Niederschlagswasser aus den öffentlichen Flächen des Baugebietes „Wirtsfeld VI“ soll über eine Sickermulde in das Grundwasser eingeleitet werden. Die Einleitung wird neu errichtet. Anfallendes Niederschlagswasser aus den privaten Flächen ist laut den vorliegenden Antragsunterlagen über geeignete Einrichtungen auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern.

Zur Sicherung der Rechtsposition beantragte die Gemeinde Aholting mit den Planunterlagen vom 19.01.2026 die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Neubaugebiet „Wirtsfeld VI“ in das Grundwasser.

Das Vorhaben wurde öffentlich bekannt gemacht. Seitens der gehörten Fachstellen bestehen keine Einwendungen, wenn die unterbreiteten Inhalts- und Nebenbestimmungen Beachtung finden. Einwendungen Privater wurden nicht vorgebracht.

Auf die Durchführung eines Erörterungstermines bzw. einer Online-Konsultation wurde aus Gründen der Verwaltungseffizienz verzichtet, da keine Einwendungen seitens Träger öffentlicher Belange oder Privater bestehen und mit den wasserwirtschaftlichen Anforderungen seitens der Gemeinde Aholting Einverständnis besteht.

#### II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zur Entscheidung über den Antrag der Unternehmensträgerin sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz - BayWG-, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG).

1. Die beantragte Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Wirtsfeld VI“, Gemeinde Aholting, in das Grundwasser bedarf als Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- der behördlichen Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 i. V. m. § 10 WHG).

Die Voraussetzungen des § 46 WHG i. V. m. Art. 29 BayWG (erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers) liegen nicht vor.

2. Der Unternehmensträgerin konnte eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis (§ 15 WHG) erteilt werden, weil die Einwirkungen auf den Grundwasserkörper durch die Niederschlagswassereinleitung bei Einhaltung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen (§ 13 WHG) so begrenzt werden können, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die allgemeinen Sorgfaltspflichten und die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§§ 5 und 6 WHG) werden beachtet. Mit der beantragten Einleitung sind voraussichtlich keine nachteiligen Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 WHG zu erwarten. Daher sind auch die Bewirtschaftungsziele gemäß § 47 WHG durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt. Unabhängig davon ist die Einleitung im Hinblick auf den gesamten Grundwasserkörper von untergeordneter Bedeutung. Die beantragte Versickerung steht dem Ziel des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Grundwasserkörpers ist durch die Einleitung nicht zu erwarten. Aufgrund der untergeordneten Auswirkung der Einleitung auf den Grundwasserkörper ist weder eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele noch ggf. eine Verschlechterung nach § 47 WHG zu erwarten.

Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert werden oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche, noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 WHG).

Die Versiegelung von Flächen infolge einer Bebauung stellt einen Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt dar. Verdunstung und Grundwasserneubildung werden reduziert, der Oberflächenabfluss erhöht. Beide Entwicklungen widersprechen den wasserwirtschaftlichen Zielvorstellungen und den wasserrechtlichen Anforderungen.

Der natürliche Wasserhaushalt sollte möglichst erhalten bleiben. Hierzu sind die Siedlungsflächen vorzugsweise durchlässig zu gestalten. Gesammeltes Niederschlagswasser sollte in den meisten Fällen erst nach Rückhaltung und Versickerung – vorzugsweise flächenhaft über bewachsenen Oberboden – im Trennsystem abgeleitet werden. Die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer und das Grundwasser muss mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft vereinbar sein und erfordert eine Überprüfung hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Beschaffenheit des einzuleitenden Niederschlagswassers und der Aufnahmefähigkeit des Gewässers bzw. des Untergrundes.

Gemäß § 57 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Die Einleitung muss zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein und es müssen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung aller vorgenannten Anforderungen sicherzustellen.

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. Niederschlagswassereinleitungen ins Grundwasser sind nur nach Passagen durch Oberboden oder Filteranlagen zulässig.

Durch die Einleitung darf der bisherige Zustand nicht nachteilig verändert werden. Die örtliche Grundwassersituation muss es erlauben, hinsichtlich Qualität und Quantität, die Einleitung dauerhaft aufnehmen zu können. Maßstab für die qualitative und quantitative Bewertung ist das Arbeitsblatt DWA-A 138-1.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend gering gehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlagen. Mit den gewählten verfahrenstechnischen Ansätzen für die Behandlung des Niederschlagswassers besteht Einverständnis.

Die Versickerungseinrichtung (Versickerungsmulde) wurde für eine 5-jährliche Überschreitungshäufigkeit ausgelegt.

Anfallendes Niederschlagswasser aus den öffentlichen Flächen des Baugebietes „Wirtsfeld VI“ wird nach einer Muldenversickerung und der dortigen Reinigung über die belebte Oberbodenzone im Bereich der quaternären Kiese dem Grundwasser zugeführt.

Die Überrechnung nach DWA-Arbeitsblatt A 138-1 ergibt für die Niederschlagswassereinleitung folgende Speichervolumen:

Einleitungsstelle	Undurchlässige Fläche $A_u$	Mindestens erforderliches Retentionsvolumen	Abmessungen Versickerungsanlagen (Länge x Breite x Höhe) (m)	$K_f$ -Wert (m/s)
EZG	1.375 m <sup>2</sup>	40 m <sup>3</sup>	--	1E-05

Die erforderliche Mächtigkeit des Sickerraumes, bezogen auf den mittleren höchsten Grundwasserstand (MHGW) von mindestens 1 m wird laut vorliegender Planung eingehalten.

Der Anschluss der Filterschichten an die sickerfähige Kiesschicht ist sicherzustellen.

Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung und Versickerung des Niederschlagswassers besteht Einverständnis.

Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Durch die Niederschlagswassereinleitung ist eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse erhebliche nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des benutzten Gewässers nicht zu erwarten. Gegen die beantragte Einleitung von Regenwasser bestehen keine Bedenken.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

3. Voraussetzung, Inhalt und Rechtsnatur der gehobenen Erlaubnis, Wirkungen gegen Dritte:

Im vorliegenden Fall waren die Voraussetzungen für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gegeben, da die Gewässerbenutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung dient und daher im öffentlichen Interesse liegt (siehe hierzu § 15 Abs. 1 WHG).

Die gehobene Erlaubnis begründet kein Ingebrauchnahmerecht am Gewässer; es handelt sich vielmehr um die Einräumung einer widerruflichen Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen. Die Befugnis bewirkt grundsätzlich nur die Zulässigkeit der Benutzung im Rahmen des öffentlichen Rechts.

In die privatrechtliche Rechtsstellung Dritter wird lediglich insoweit eingegriffen, dass auf Grund privatrechtlicher Ansprüche zur Abwehr nachteiliger Wirkungen der Gewässerbenutzung nicht die Einstellung der Benutzung verlangt werden kann. Es können nur Vorkehrungen verlangt werden, die die nachteiligen Wirkungen ausschließen.

Soweit solche Vorkehrungen nach dem Stand der Technik nicht durchführbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar sind, kann lediglich Entschädigung verlangt werden. Dies gilt nicht für privatrechtliche Ansprüche gegen den Gewässerbenutzer aus Verträgen oder letztwilligen Verfügungen und für Ansprüche aus dinglichen Rechten am Grundstück, auf dem die Gewässerbenutzung stattfindet (§ 16 Abs. 3 WHG).

Die Erlaubnis steht gemäß § 13 Abs. 1 WHG unter dem Vorbehalt, dass an die Niederschlagswassereinleitung Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich gestellt werden können sowie auch zu dem Zweck zulässig sind, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen (z. B. an die Beschaffenheit der in den Vorfluter eingeleiteten Stoffe).

Auf die nach § 89 des Wasserhaushaltsgesetzes bestehende Gefährdungshaftung und die sich hieraus ergebenden Risiken für die Unternehmensträgerin wird hingewiesen.

4. Zur Befristung der Einleitung

Entsprechend dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen hat das Landratsamt Straubing-Bogen in der Nr. 1.2.1 dieses Bescheides die Dauer der Erlaubnis bis zum 31.12.2046 festgelegt (§ 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz der Unternehmensträgerin ebenso Rechnung getragen wie den, stetem Wandel unterliegenden, Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

5. Zu den Inhalts- und Nebenbestimmungen:

Die in den Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen haben zum Ziel, nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts zu vermeiden und darüber hinaus die technisch einwandfreie Gestaltung der der Gewässerbenutzung dienenden Anlagen sicherzustellen.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen für den Betrieb sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die ordnungsgemäße Wartung der Versickerungseinrichtung in der Verantwortung der Unternehmensträgerin liegt.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen bezüglich wesentlicher Änderungen, Baubeginn und -vollendung, Bauabnahme und Bestandsplänen sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

Um die Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Niederschlagswassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlagen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden in den Inhalts- und Nebenbestimmungen Anforderungen an die zulässige hydraulische und qualitative Gewässerbelastung aufgenommen.

Der Vorbehalt weitere Auflagen beruht auf § 13 WHG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind.

6. Abwasserabgabe für Niederschlagswasser (§ 7 Abs. 1 AbwAG)

Die Unternehmensträgerin ist für die Einleitung des aus dem Bereich bebauter oder befestigter Flächen abfließenden Niederschlagswassers gegenüber dem Freistaat Bayern grundsätzlich abgabepflichtig.

Über die Einleitungsstelle wird nach den vorliegenden Unterlagen kein durch Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes behandlungsbedürftiges Wasser mit abgeleitet.

Soweit die Anforderungen des zulassenden Bescheides erfüllt sind, besteht für diese Einleitung Abgabefreiheit.

7. Zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarifnummer 8.IV.0/1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses zum KG.

Auslagen für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf werden aufgrund Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 KG erhoben.

Hinweise:

1. Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.
2. Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.
3. Die beantragte Gewässerbenutzung ist wasserrechtlich genehmigungsfähig. Möglicherweise werden durch die vorgesehene Einleitung jedoch Belange Dritter beeinträchtigt (z. B. Vernässungen). Es wird empfohlen die Planung dahingehend zu prüfen.
4. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf nicht geprüft.
5. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Es wird empfohlen, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten und Zugänge Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen.
6. Rechen- und Sandfanggut, Fette sowie weitere entstehende Abfälle sind auf der Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Sie sind soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, stofflich und energetisch zu verwerten (Hinweis: Rechengut sollte vorrangig einer thermischen Behandlung zugeführt werden).
7. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die ordnungsgemäße Wartung der Versickerungseinrichtung in der Verantwortung der Unternehmensträgerin liegt.
8. Auf Art. 8 Abs. 1 und 2 des Bayer. Denkmalschutzgesetzes wird hingewiesen.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**S e i s s l e r**  
Oberregierungsrat

### **Anlagen**

- 1 geprüfte Antragsfertigung i. R.
- 1 Formblatt „Empfangsbekennnis“ g. R.
- 1 Baubeginnsanzeige g. R.
- 1 Fertigstellungsanzeige g. R.
- 1 Kostenrechnung



WDE004914A22

Erschließung WA „Wirtsfeld VI“  
Gemeinde Aholfing

**ANTRAG**

zur wasserrechtlichen Erlaubnis

Stand | 19.01.2026

Entwurfsverfasser:



Architekten – Ingenieure GmbH  
Am alten Posthof 1  
94347 Ascha

T: 09961/9421-0  
F: 09961/9421-29  
ascha@mks-ai.de  
www.mks-ai.de

Ascha, den 19.01.2026

*K. Schedlbauer*

B. Eng. K. Schedlbauer

Vorhabensträger:



Gemeinde Aholfing, VG Rain  
Schlossplatz 2  
94369 Rain

T: 09429 / 9401 - 0  
F: 09429 / 9401 - 26  
info@vgem-rain.de  
www.aholfing.de

Rain, den 02. Feb. 2026

*Johann Busl*

Vorhabensträger

Johann Busl  
Erster Bürgermeister

# VERZEICHNIS DER UNTERLAGEN

## A. Erläuterungsbericht

Seite 1 - 10

## B. Planunterlagen

WR-1.0 Übersichtslageplan	M 1 : 25.000
WR-2.0 Lageplan Einzugsgebiete	M 1 : 500
WR-3.0 Lageplan Versickerungsbecken	M 1 : 100
WR-4.0 Schnitt Versickerungsbecken	M 1 : 50

## C. Berechnung von Anlagen zur Regenrückhaltung von Niederschlagswasser gem. DWA-A 138-1

Deckblatt	Seite 1
Niederschlagsmengen KOSTRA DWD 2020R für Aholting	Seite 2
Abflusswirksame Flächen nach DWA-A 138-1	Seite 3-4
Bemessung Versickerungsbecken nach DWA-A 138-1	Seite 5-6

# TEIL A

# ERLÄUTERUNGSBERICHT

Stand | 19.01.2025

## INHALTSVERZEICHNIS

1. VORHABENSTRÄGER / VORHABENSBETEILIGTE.....	2
1.1 Auftraggeber .....	2
1.2 Entwurfsverfasser .....	2
2. ZWECK DES VORHABENS.....	2
3. BESTEHENDE VERHÄLTNISSE / AUSGANGSWERTE.....	3
3.1 Lage des Vorhabens .....	3
3.2 hydrogeologische, bodenkundliche und morphologische Grundlagen .....	3
3.3 hydrologische Daten .....	6
3.4 Ausgangswerte für die Bemessung und die hydraulischen Nachweise .....	7
4. ART UND UMFANG DES VORHABENS.....	8
4.1 Versickerungsbecken .....	8
4.2 Regenwasserkanal.....	9
4.3 Beschreibung der gewählten Lösung .....	9
5. AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS.....	10
6. GRUNDSTÜCKSVRZEICHNIS.....	10
7. RECHTSVERHÄLTNISSE .....	10

## 1. VORHABENSTRÄGER / VORHABENS BETEILIGTE

### 1.1 Auftraggeber



Gemeinde Aholting  
VG Rain  
Schlossplatz 2  
94369 Rain  
T: 09429 / 9401 - 0  
F: 09429 / 9401 - 26

### 1.2 Entwurfsverfasser



mks Architekten – Ingenieure GmbH  
Am altem Posthof 1  
94347 Ascha  
T: 09961/9421-0  
F: 09961/9421-29

## 2. ZWECK DES VORHABENS

Die Gemeinde Aholting, VG Rain, plant am südwestlichen Ortsrand von Aholting die Ausweisung und Umsetzung von ca. 11 Parzellen im Rahmen der Erschließung des WA „Wirtsfeld VI“. In diesem Zuge ist auch die Niederschlagswasserbeseitigung zu betrachten und eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Die Entwässerung des Baugebiets wurde im Trennsystem geplant. Das anfallende Niederschlagswasser aus den öffentlichen Flächen wird über die Straßenentwässerung und einen Regenwasserkanal gesammelt und einem Versickerungsbecken zugeführt, in welchem es versickert wird. Das Niederschlagswasser aus privaten Flächen ist über geeignete Einrichtungen auf dem Grundstück zu versickern. Eine Ableitung von Niederschlagswasser auf öffentliche Flächen oder Einleitung in öffentliche Anlagen ist nicht gestattet.

Im Zuge der Planungen zur Umsetzung des oben genannten Vorhabens soll für die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf den öffentlichen Flächen des WA „Wirtsfeld VI“ in einem Versickerungsbecken ein Wasserrechtsbescheid erstellt werden. Das Büro **mks Architekten – Ingenieure GmbH**, Am alten Posthof 1, 94347 Ascha, ist mit der Planung der Niederschlagswasserbeseitigung und der Beantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis beauftragt.

### 3. BESTEHENDE VERHÄLTNISS E / AUSGANGSWERTE

#### 3.1 Lage des Vorhabens

[siehe Planunterlage WR 1.0]

Die Gemeinde Aholfing liegt im Norden der Verwaltungsgemeinschaft Rain. Durch die Ortschaft verläuft die SR 10. Die Gemeinde befindet sich etwa 3 km südlich der Donau, am nordöstlichen Ortsrand verläuft außerdem die Oh, welche mit einer Höhe von 320 m ü. NHN den natürlichen Tiefpunkt der Ortschaft darstellt.

Das geplante Baugebiet WA „Wirtsfeld VI“ liegt am südwestlichen Ortsrand von Aholfing. Das Baugebiet wird im Westen von der Schützengasse, die in westliche Richtung als Feldweg fortgesetzt wird, und im Osten von der Kramerstraße begrenzt. Im Norden schließen sich bebaute Grundstücke und im Süden landwirtschaftliche Flächen an.

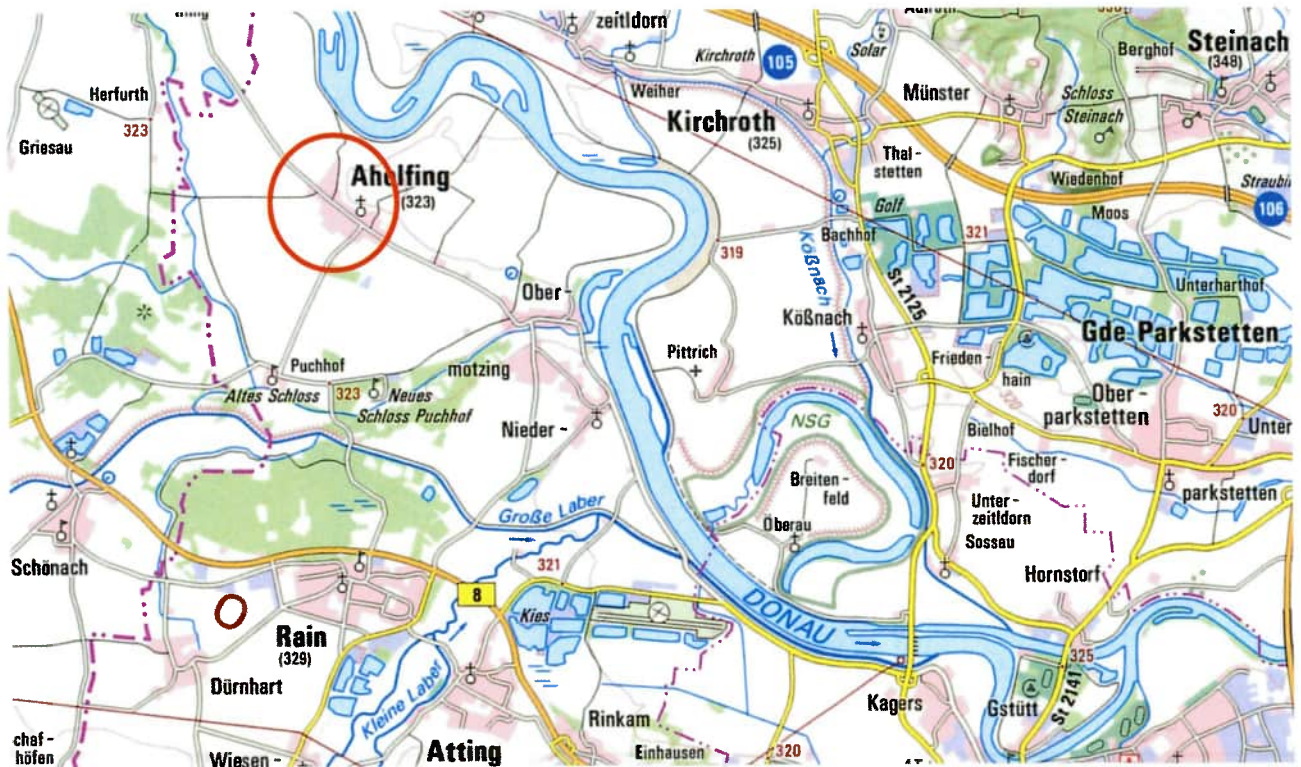


Abbildung 1: Übersichtskarte [www.bayernatlas.de]

#### 3.2 hydrogeologische, bodenkundliche und morphologische Grundlagen

Im Zuge der Erschließungsplanungen wurde am 27.02.2025 geotechnische Untersuchungen durch das Büro TAUW GmbH aus Regensburg durchgeführt. Hierbei wurden im Planungsbereich drei Kleinrammbohrungen mit einer Erkundungstiefe von 1 m (bestehender Feldweg und zukünftige Wohnstraße) bzw. 5 m im Bereich der übrigen Baugebietsfläche durchgeführt.

Auszug aus dem geotechnischen Bericht TAUW vom 18.03.2025:

Beschreibung der Schichtenfolge:

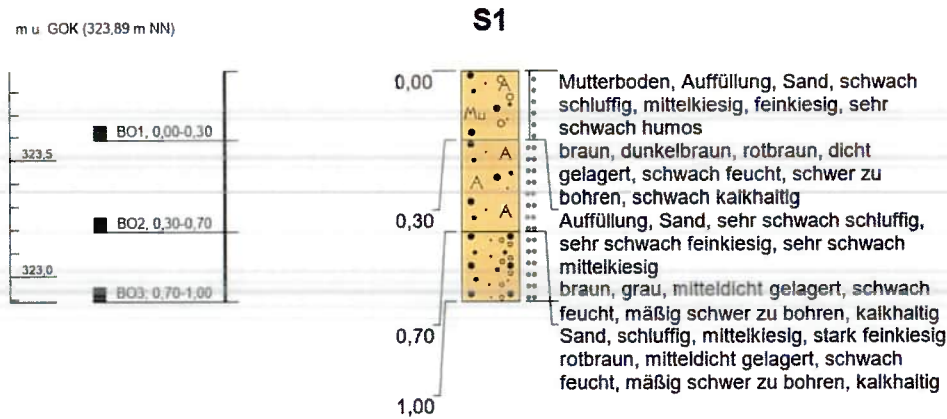


Abbildung 2: Kleinrammbohrung im Bereich der zukünftigen Wohnstraße

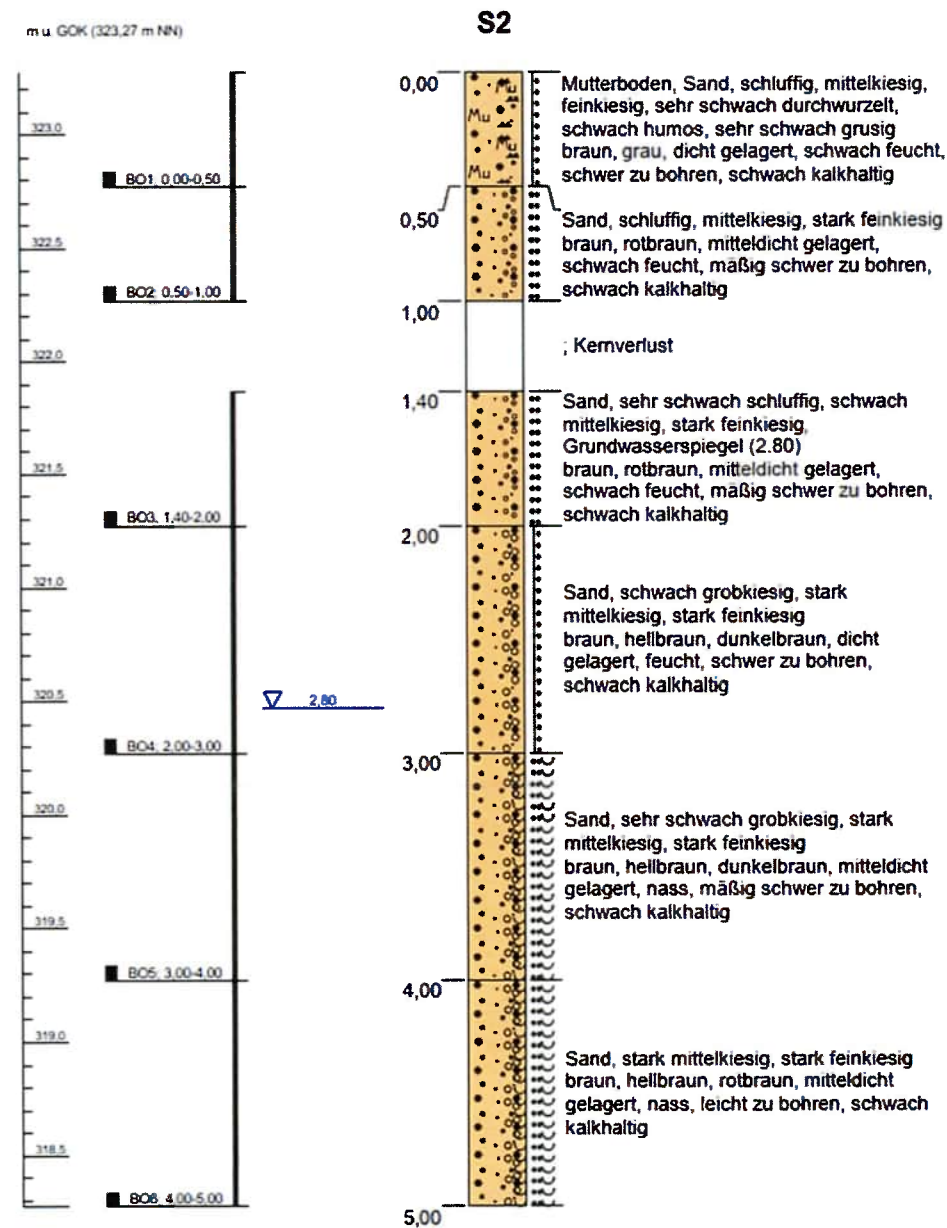


Abbildung 3: Kleinrammbohrung im Bereich des Baugebiets

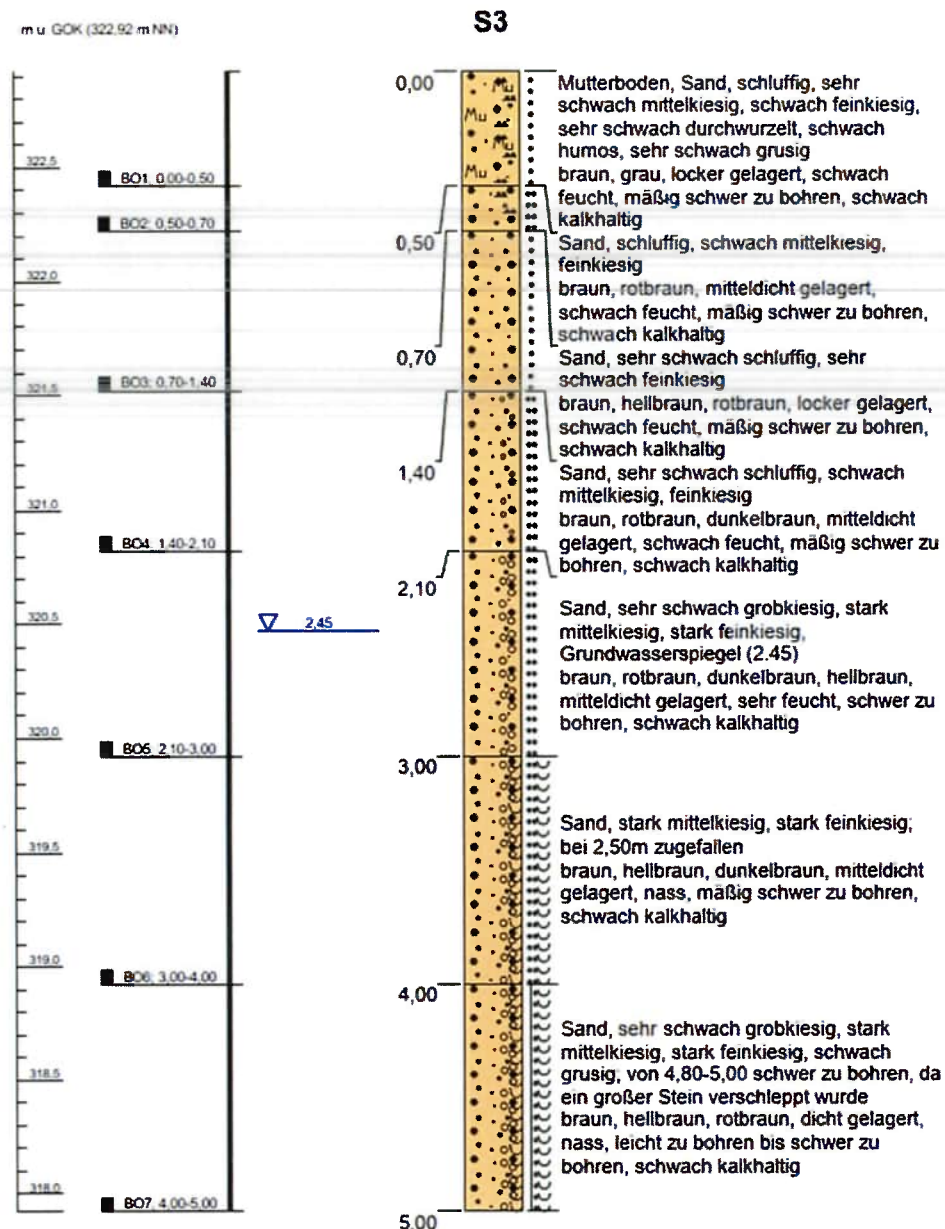


Abbildung 4: Kleinrammbohrung im Bereich des Baugebiets

#### Hydrologische Verhältnisse:

Grundwasser wurde in den Bohrlöchern von S 2 und S 3 in Tiefen von 2,80 m und 2,45 m unter der Geländeoberkante angetroffen, das heißt zum Zeitpunkt der Baugrunduntersuchung lag der Grundwasserspiegel etwa auf einer Höhe von 320,4 – 320,50 m ü. NHN.

Ca. 400 m nördlich befindet sich eine Grundwassermessstelle (Nr. 7011 Aholting), an der langjährig und kontinuierlich Grundwasserstandsmessungen vorgenommen wurden. In Abhängigkeit von Niederschlägen und langen trockenen Wetterperioden sowie Hoch- und Niedrigwasserereignissen der Donau und der benachbarten Oh schwankt der Grundwasserstand. Die Grundwasserschwankungsbreite beträgt nach den vorliegenden Daten bei der oben genannten Grundwassermessstelle etwa 1,9 m.

Der mittlere höchste Grundwasserstand (MHGW) wird auf der Grundlage der vorliegenden Grundwasserdaten der Grundwassermessstelle bezogen auf das Untersuchungsgebiet auf einer Höhe von etwa 320,7 – 320,8 m. ü. NHN abgeleitet.

Nach dem Arbeitsblatt DWA-A 138 kann unbedenkliches und tolerierbares Niederschlagswasser entwässerungstechnisch in einem relevanten Versickerungsbereich mit einem  $k_f$ -Wert im Bereich von  $1 \times 10^{-3}$  bis  $1 \times 10^{-6}$  m/s versickert werden.

Sind die  $k_f$ -Werte kleiner als  $1 \times 10^{-6}$  m/s, stauen die Versickerungsanlagen lange ein, wobei dann anaerobe Verhältnisse in der ungesättigten Zone auftreten können, die das Rückhalte- und Umwandlungsvermögen ungünstig beeinflussen können.

Die erkundeten Böden weisen höhere Durchlässigkeitsbeiwerte als  $1 \times 10^{-6}$  m/s auf, weshalb eine Versickerung möglich ist.

Die oberflächennah bis in Tiefen von 0,7 bis 1,4 m anstehenden Sande besitzen relevante schluffige Anteile. Die Wasserdurchlässigkeitsbeiwerte  $k_f$  liegen mit  $k_f = 1$  bis  $2 \times 10^{-5}$  m/s jedoch deutlich über  $1 \times 10^{-6}$  m/s, sodass auch diese oberflächennahen Böden für die Errichtung einer Versickerungsanlage geeignet wären.

Die unterlagernden Kiessande dagegen sind mit  $k_f = 1 \times 10^{-3}$  bis  $1 \times 10^{-4}$  sehr gut für die Errichtung einer Versickerungsanlage geeignet.

Eine Versickerung ist in dem Betrachtungsgebiet des geplanten Baugebietes WA „Wirtsfeld VI“ somit möglich.

### 3.3 hydrologische Daten

#### Hydrologische Daten:

[siehe Planunterlage WR 2.0]

Das Betrachtungsgebiet der Gemeinde Aholting mit dem geplanten Baugebiet WA „Wirtsfeld VI“ umfasst ein Gesamteinzugsgebiet von 2.500 m<sup>2</sup>. Das Niederschlagswasser aus privaten Flächen ist über geeignete Einrichtungen auf dem Grundstück vor Ort zu versickern. Im Folgenden werden die Flächen aufgeführt, die für das Wasserrecht relevant sind:

#### Einzugsgebiet EZG 1

Straße	1.150	m <sup>2</sup>
Betonsteinpflaster	270	m <sup>2</sup>
Rasenfungenpflaster	310	m <sup>2</sup>
Kulturland / Grünfläche	770	m <sup>2</sup>

3.4 Ausgangswerte für die Bemessung und die hydraulischen Nachweise

Einzugsgebiet [ha]	Undurchlässige Fläche [ha]
$A_{Ez}$	$A_{Ud}$
0,25	0,1375

Die hydraulischen Berechnungen erfolgen auf Grundlage der Auswertung des DWD Atlas, über das Programm KOSTRA-DWD 2020 für die Station Aholing.

Einzugsgebiet: 0,25 ha  
 Undurchlässige Fläche: 0,1375 ha  
 Maßgebendes Regenereignis für Bemessung der Kanäle 2-jährig  
 Maßgebendes Regenereignis für Bemessung der Regenrückhaltung: 5-jährig

Rasterfeld Spalte 180, Zeile: 185																			
Ortsname Aholing (BY)																			
Bemerkung																			
Tabellenschen Standard 4.1																			
	hN	rN	hN	rN	hN	rN	hN	rN	hN	rN	hN	rN	hN	rN	hN	rN	hN	rN	
	1 a	1 a	2 a	2 a	3 a	3 a	5 a	5 a	10 a	10 a	20 a	20 a	30 a	30 a	50 a	50 a	100 a	100 a	
5 min	7,6	253,3	9,3	310	10,4	346,7	11,8	393,3	13,9	463,3	16	533,3	17,3	576,7	19,1	636,7	21,7	723,3	
10 min	9,9	165	12,2	203,3	13,6	226,7	15,4	256,7	18,1	301,7	20,8	346,7	22,6	376,7	24,9	415	28,3	471,7	
15 min	11,3	125,6	13,9	154,4	15,5	172,2	17,6	195,6	20,7	230	23,8	264,4	25,9	287,8	28,5	316,7	32,4	360	
20 min	12,4	103,3	15,2	126,7	17	141,7	19,3	160,8	22,6	188,3	26	216,7	28,3	235,8	31,2	260	35,4	295	
30 min	14	77,8	17,2	95,6	19,2	106,7	21,8	121,1	25,5	141,7	29,4	163,3	31,9	177,2	35,2	195,6	40	222,2	
45 min	15,7	58,1	19,3	71,5	21,5	79,6	24,4	90,4	28,6	105,9	32,9	121,9	35,8	132,6	39,5	146,3	44,8	165,9	
60 min	17	47,2	20,8	57,8	23,2	64,4	26,4	73,3	30,9	85,8	35,6	98,9	38,7	107,5	42,7	118,6	48,5	134,7	
90 min	18,9	35	23,2	43	25,9	48	29,4	54,4	34,5	63,9	39,7	73,5	43,2	80	47,7	88,3	54,1	100,2	
2 h	20,4	28,3	25,1	34,9	28	38,9	31,8	44,2	37,2	51,7	42,9	59,6	46,6	64,7	51,4	71,4	58,4	81,1	
3 h	22,7	21	27,9	25,8	31,1	28,8	35,3	32,7	41,4	38,3	47,7	44,2	51,8	48	57,2	53	64,9	60,1	
4 h	24,4	16,9	30	20,8	33,5	23,3	38,1	26,5	44,6	31	51,4	35,7	55,8	38,8	61,6	42,8	69,9	48,5	
6 h	27,1	12,5	33,3	15,4	37,2	17,2	42,2	19,5	49,5	22,9	57	26,4	61,9	28,7	68,4	31,7	77,6	35,9	
9 h	30,1	9,3	37	11,4	41,3	12,7	46,9	14,5	55	17	63,3	19,5	68,7	21,2	75,9	23,4	86,1	26,6	
12 h	32,4	7,5	39,8	9,2	44,4	10,3	50,5	11,7	59,2	13,7	68,1	15,8	74	17,1	81,7	18,9	92,7	21,5	
18 h	35,9	5,5	44,2	6,8	49,3	7,6	56	8,6	65,6	10,1	75,5	11,7	82,1	12,7	90,6	14	102,8	15,9	
24 h	38,7	4,5	47,5	5,5	53	6,1	60,2	7	70,6	8,2	81,3	9,4	88,3	10,2	97,5	11,3	110,6	12,8	
48 h	46,1	2,7	56,7	3,3	63,3	3,7	71,8	4,2	84,2	4,9	97	5,6	105,4	6,1	116,3	6,7	132	7,6	
72 h	51,2	2	62,9	2,4	70,1	2,7	79,7	3,1	93,4	3,6	107,5	4,1	116,8	4,5	128,9	5	146,4	5,6	
4 d	55	1,6	67,7	2	75,5	2,2	85,7	2,5	100,5	2,9	115,7	3,3	125,7	3,6	138,7	4	157,5	4,6	
5 d	58,3	1,3	71,6	1,7	79,9	1,8	90,7	2,1	106,3	2,5	122,5	2,8	133	3,1	146,8	3,4	166,7	3,9	
6 d	61	1,2	75	1,4	83,6	1,6	95	1,8	111,4	2,1	128,3	2,5	139,3	2,7	153,8	3	174,6	3,4	
7 d	63,5	1	78	1,3	87	1,4	98,8	1,6	115,8	1,9	133,4	2,2	144,9	2,4	160	2,6	181,5	3	

Ortsname (optional)	Aholing (BY)
Rasterfeld Spalten-Nr	180
Rasterfeld Zeilen-Nr	185
KOSTRA-Datenbasis	KOSTRA-DWD 2020
Zuschlag	

Abbildung 5: Kostra DWD 2020R Gemeinde Aholing (BY)

## 4. ART UND UMFANG DES VORHABENS

### 4.1 Versickerungsbecken

#### Regenwasserbehandlung gem. DWA-A 138-1:

Gem. dem Arbeitsblatt DWA-A 138-1 soll Niederschlagswasser ortsnah, schadlos und möglichst flächig versickert werden, ohne das Grundwasser zu gefährden oder Nachteile für Dritte zu verursachen. Dazu muss der Boden ausreichend wasserdurchlässig sein. Nach dem Arbeitsblatt DWA-A 138-1 kann unbedenkliches und tolerierbares Niederschlagswasser entwässerungstechnisch in einem relevanten Versickerungsbereich mit einem  $k_f$ -Wert im Bereich von  $1 \times 10^{-6}$  m/s bis  $1 \times 10^{-3}$  m/s versickert werden. Die Versickerung soll über eine belebte Bodenzone erfolgen.

Für die Bewertung der Verschmutzung des Niederschlagswassers und des ggf. daraus resultierenden zusätzlichen Umfangs notwendiger Behandlungsmaßnahmen stellt das Arbeitsblatt DWA-A 138-1 mit Tabelle 5 („Kategorisierung von Niederschlagswasser bebauter oder befestigter Flächen“) eine Grundlage zur Verfügung.

Bei den Flächen aus dem Betrachtungsgebiet EZG 1 handelt es sich um Flächen, die nach Tabelle 5 DWA-A 138-1 der Belastungskategorie I zugeordnet werden können.

Dies sind im vorliegenden Fall:

- Fuß-, Rad und Wohnwege (VW1)
- Hof- und Verkehrsflächen von Wohngebieten mit geringem Kfz-Verkehr  
DTV  $\leq$  300 oder  $\leq$  50 Wohneinheiten (V1)

Das Niederschlagswasser wird gesammelt und einem Versickerungsbecken zugeführt, in dem eine schadlose Versickerung über die belebte Bodenzone mit einer Dicke von 30 cm erfolgt. Die Versickerung über die bewachsene Bodenzone gilt hier als ausreichende Behandlungsmaßnahme. Aufgrund der geringen stofflichen Belastung der angeschlossenen Flächen (Belastungskategorie I) ist eine weitergehende Behandlung nicht erforderlich.

#### Rückhaltevolumen / Versickerungsbecken:

[siehe Teil C Anlage 1.0]

Entsprechend der Flächenbefestigungen des maßgebenden (= natürlichen) Einzugsgebietes  $A_E$ , ergibt sich die undurchlässige Fläche  $A_u$ .

Als max. Überschreitungshäufigkeit wird  $n = 0,2$  festgelegt.

Gem. dem geotechnischen Bericht der TAUW vom 18.03.2025 beträgt der  $k_f$ -Wert  $1 \times 10^{-5}$  m/s.

Das anfallende Niederschlagswasser aus dem zuvor beschriebenen Einzugsgebiet soll dem neu zu erstellenden Versickerungsbecken zugeführt und dort versickert werden. Entsprechend des Arbeitsblatts DWA-A 138-1 lässt sich das erforderliche Speichervolumen  $V_{\text{erf.}}$  ermitteln.

	Einzugsgebiete $A_E$	undurchlässigen Flächen $A_u$	Rückhaltevolumen $V_{\text{verf.}}$	Rückhaltevolumen $V_{\text{neu}}$
EZG 1	0,25 ha	0,1375 ha	41 m <sup>3</sup>	ca. 45 m <sup>3</sup>

Laut Berechnung nach DWA-A 138-1 muss ein zentraler Rückhalteraum mit Verf. = 41 m<sup>3</sup> bereitgestellt werden. Das neu zu erstellende Versickerungsbecken weist ein Volumen von ca. 45 m<sup>3</sup> auf.

Somit kann das benötigte Volumen sichergestellt und ein 5-jähriges Regenereignis aus dem Einzugsgebiet zurückgehalten werden.

#### 4.2 Regenwasserkanal

Beim hydraulischen Nachweis des geplanten Regenwasserkanals soll die DWA A-118 hydraulische Bemessung u. Nachweis v. Entwässerungssystemen in Verbindung mit DWA A-110 Richtlinien zur hydraulischen Dimensionierung von Kanälen zugrunde gelegt werden.

Die Ableitungsmengen ergeben sich aus der Ermittlung der tatsächlich angeschlossenen Flächen. Gem. DWA-A-118 soll das Verhältnis Gesamtabfluss  $Q_{\text{ges}}$  zur Vollfüllung  $Q_{\text{voll}} < 90\%$  betragen.

Ein hydraulischer Nachweis der geplanten Niederschlagswasserentwässerung wurde entsprechend durchgeführt.

#### 4.3 Beschreibung der gewählten Lösung

Die Entwässerung des WA „Wirtsfeld VI“ wurde im Trennsystem geplant. Das Niederschlagswasser aus privaten Flächen (Dachflächen, befestigte Flächen auf dem Grundstück) ist über geeignete Einrichtungen auf dem Grundstück zu versickern. Eine Ableitung von Niederschlagswasser auf öffentliche Flächen oder Einleitung in öffentliche Anlagen ist nicht gestattet.

Das anfallende Niederschlagswasser aus dem Baugebiet WA „Wirtsfeld VI“ entwässert über das auszubildende Quer- und Längsgefälle in Entwässerungsrinnen, um dort über Straßeneinlaufkästen dem Regenwasserkanal zugeführt zu werden. Dieser wiederum entwässert in die Zulaufleitung zum Versickerungsbecken.

Eine zusätzliche qualitative Behandlung des Niederschlagswassers aus dem betrachteten Einzugsgebiet ist nicht erforderlich.

Das Versickerungsbecken ist als Erdbecken mit einer Gesamtlänge von i. M. ca. 22 m und einer Breite von i. M. ca. 15 m bei einer Beckentiefe von 1,5 m geplant, die Böschungsneigung soll 1:2 betragen. Die Sohlhöhe des Beckens liegt bei 321,50 m ü. NHN, der Auslauf aus dem Regenwasserkanal liegt bei 321,80 m ü. NHN.

Der max. Wasserspiegel beträgt 321,80 m ü. NHN. Somit stellt sich ein Wasserstand von ca. 30 cm ein. Dies bedeutet, dass bei einer Dammoberkante von 323 m ü. NHN ein Freibord von mindestens 50 cm erreicht wird. Die Böschungsneigungen werden mit 1:2,0 ausgeführt. Das so entstehende neue Versickerungsbecken hat ein Gesamtvolumen von ca. 45 m<sup>3</sup>.

## 5. AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

Bei der geplanten Art der Regenwasserableitung ist mit keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Abflussverhältnisse zu rechnen. Das Grundwasser wird nicht negativ beeinflusst. Für Natur- und Landschaft ergeben sich keine negativen Auswirkungen.

Die Jährlichkeit von  $n = 0,2$  zur Bemessung des Versickerungsbeckens ist als ausreichend anzusehen.

## 6. GRUNDSTÜCKSVERZEICHNIS

Flurstücksnummer	Eigentümer, Gewässereigentümer, dringlich Nutzungsberechtigter, Fischereiberechtigter, sonstiger Berechtigter mit Namen und Anschrift	Gemarkung
1733/1	Gemeinde Aholfing Schlossplatz 2 94369 Rain	Aholfing
1732	Gemeinde Aholfing Schlossplatz 2 94369 Rain	Aholfing

## 7. RECHTSVERHÄLTNISSE

Die Versickerung des Niederschlagswassers aus dem Einzugsgebiet stellt eine Benutzung des Gewässers nach § 9, Abs. 1, Nr. 4, WHG dar.

Mit den vorliegenden Unterlagen wird eine Erlaubnis zum Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Versickerungsbecken des WA „Wirtsfeld VI“ in das Grundwasser beantragt.

Die Unterhaltspflicht an allen Gräben, Rohrleitungen, Schächten, Drosseleinrichtungen, Rückhaltebecken und Versickerungseinrichtungen obliegt der Gemeinde Aholfing.

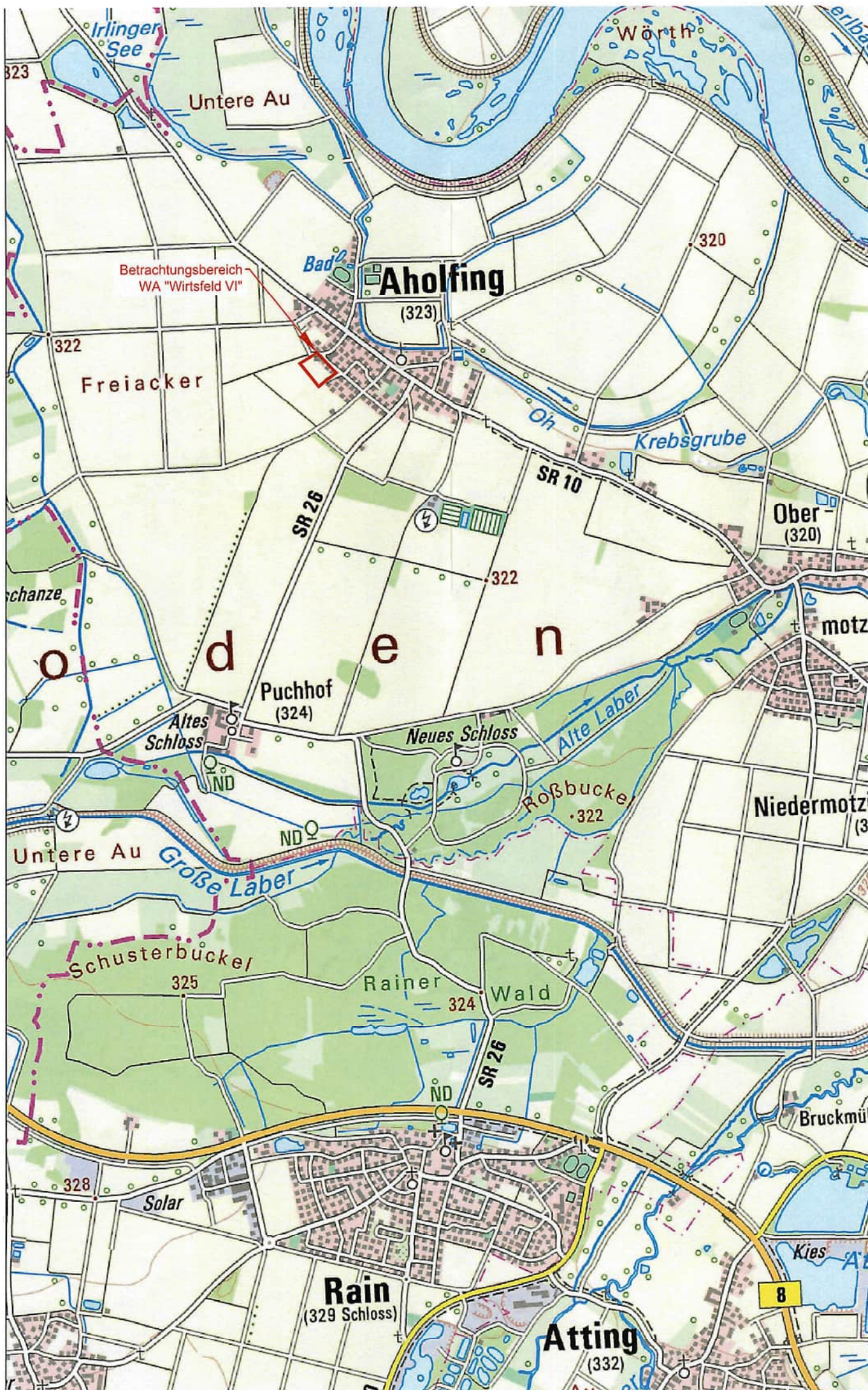


Bescheid vom 19.06.2026  
Az.: 21-6421/2  
Landratsamt Straubing-Bogen

Geprüft/Gesehen  
Deggendorf, den 21. Mai 2026  
Der amtliche Sachverständige  
Wasserwirtschaftsamt

1. Brindl

TEIL B



Bescheid vom 19.06.2026  
Az.: 21-6421/2  
Landratsamt Straubing-Bogen

~~Gepflichtet~~ / Gesehen  
Deggendorf, den 21. Mai 2026  
Der amtliche Sachverständige  
Wasserwirtschaftsamt

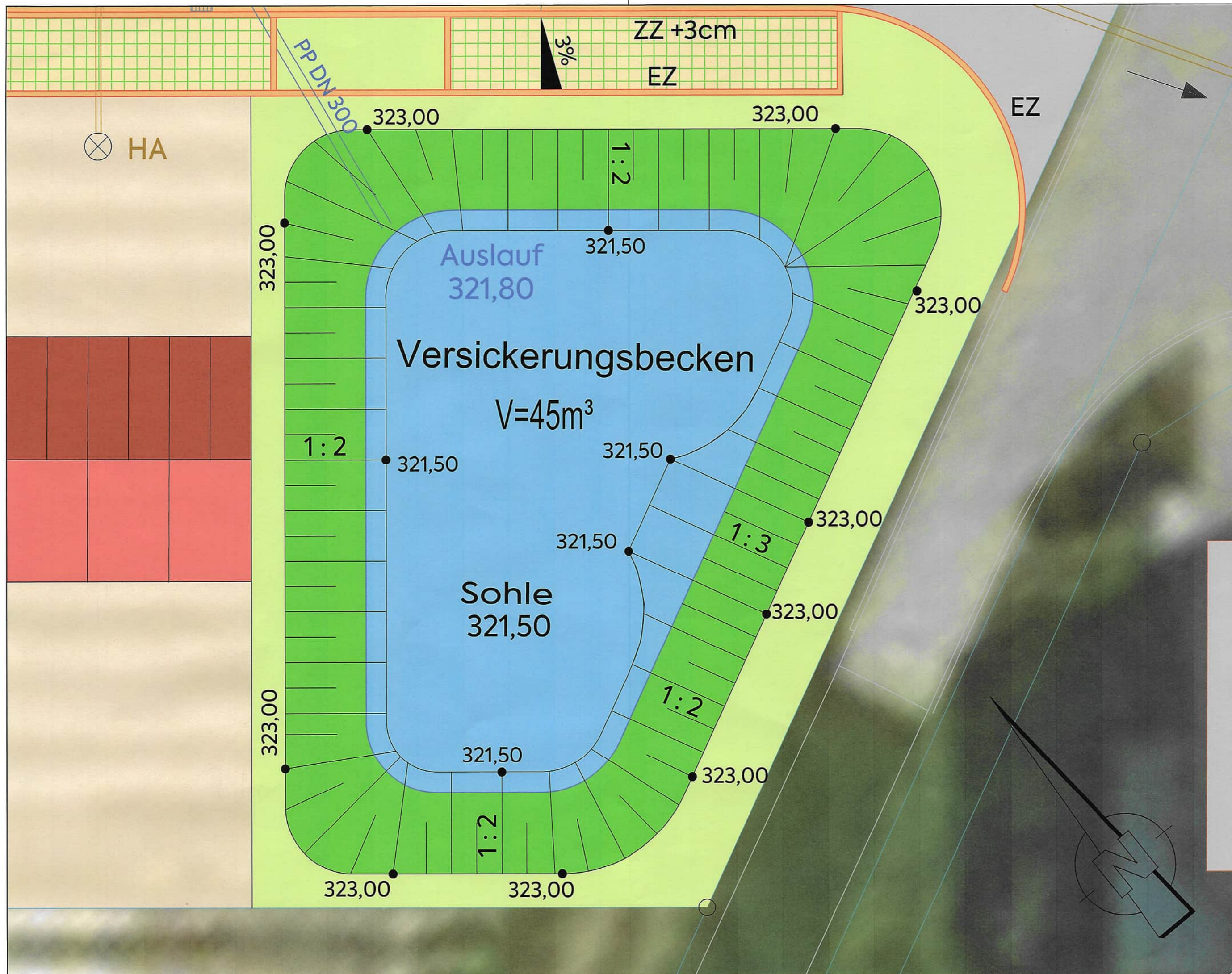
*[Handwritten Signature]*  
Brindl

mks Architekten-Ingenieure GmbH  
Am alten Posthof 1  
94347 Ascha  
T 09961 9421 0  
F 09961 9421 29  
ascha@mks-ai.de  
www.mks-ai.de

INDEX | ÄNDERUNG | DATUM | NAME

PLANART <b>Wasserrecht</b>	PLANNUMMER WR 1.0
BAUORT   PROJEKT Erschließung WA "Wirtsfeld VI" Gemeinde Aholfing	PROJEKTNUMMER 2025-035
VERFAHRENSTRÄGER Gemeinde Aholfing VG Rain Schlossplatz 2 94369 Rain	BAUABSCHNITT
DARSTELLUNG Übersichtslageplan	LANDKREIS   STADT Straubing- Bogen
BEARBEITET rb   sb	REGIERUNGSBEZIRK Niederbayern
GEZEICHNET sb	MAßSTAB 1:25.000
DATUM 19.01.2026	PLANGRÖßE 39.5 x 29.7 cm
	UNTERSCHRIFT <i>K. Schedlbauer</i>

*[Handwritten Signature]*  
Johann Busl  
Erster Bürgermeister



Bescheid vom 19.06.2026  
Az.: 21-642/12  
Landratsamt Straubing-Bogen

Geprüft/Gesehen  
Deggendorf, den 21. Mai 2026  
Der amtliche Sachverständige  
Wasserwirtschaftsamt  
*Brindl*

mks Architekten-Ingenieure GmbH  
Am alten Posthof 1  
94347 Ascha  
T 09961 9421 0  
F 09961 9421 29  
ascha@mks-ai.de  
www.mks-ai.de

INDEX | ÄNDERUNG | DATUM | NAME

PLANART <b>Wasserrecht</b>	PLANNUMMER WR 3.0
BAUORT   PROJEKT Erschließung WA "Wirtsfeld VI" Gemeinde Aholting	PROJEKTNUMMER 2025-035
VERFAHRENSTRÄGER Gemeinde Aholting VG Rain Schlossplatz 2 94369 Rain	BAUABSCHNITT
	LANDKREIS   STADT Straubing- Bogen
	REGIERUNGSBEZIRK Niederbayern
DARSTELLUNG Lageplan Versickerungsbecken	MABSTAB 1:100
	PLANGRÖßE 113.5 x 47.0 cm

*Busl*  
Johann Busl  
Erster Bürgermeister

BEARBEITET rb   sb	GEZEICHNET sb	DATUM 19.01.2026	UNTERSCHRIFT <i>K. Schredlbauer</i>
-----------------------	------------------	---------------------	--



EZG 1	
$A_E$	$A_U$
0,25 ha	0,138 ha
$\psi_m$	
0,55	

### LEGENDE

Flächen		Einzugsgebiet	
	Asphaltfläche		Einzugsgebiet Nr.
	Betonpflaster		Grenze Einzugsgebiet
	Rasenpflaster		gepl. Regenwasserkanal
	Einfassung		gepl. Schmutzwasserkanal
	Parzelle		Flurstücksgrenze mit Grenzpunkt
	Grünfläche		
	Böschung		
	Wasser		

Architekten - Ingenieure GmbH

Beschied vom 19.06.2026  
Az.: 21-6421/2  
Landratsamt Straubing-Bogen

Geprüft/Gesehen  
Doppendorf, den 21. Mai 2026  
Der amtliche Sachverständige  
Wasserwirtschaftsamt

*Brindl*

mks Architekten-Ingenieure GmbH  
Am alten Posthof 1  
94347 Ascha  
T 09961 9421 0  
F 09961 9421 29  
ascha@mks-ai.de  
www.mks-ai.de

INDEX   ÄNDERUNG   DATUM   NAME	
PLANART <b>Wasserrecht</b>	PLANNUMMER WR 2.0
BAUORT   PROJEKT Erschließung WA "Wirtsfeld VI" Gemeinde Aholting	PROJEKTNUMMER 2025-035
VERFAHRENSTRÄGER Gemeinde Aholting VG Rain Schlossplatz 2 94369 Rain	LANDKREIS   STADT Straubing- Bogen
DARSTELLUNG Lageplan Einzugsgebiete	REGIERUNGSBEZIRK Niederbayern
BEARBEITET rb   sb	MABSTAB 1:250
GEZEICHNET sb	PLANGRÖÖE 113,5 x 47,0 cm
DATUM 19.01.2026	UNTERSCHRIFT <i>K. Schellbauer</i>



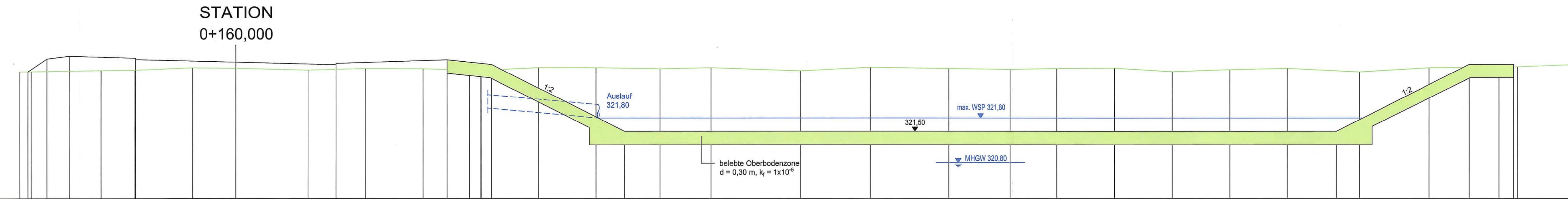
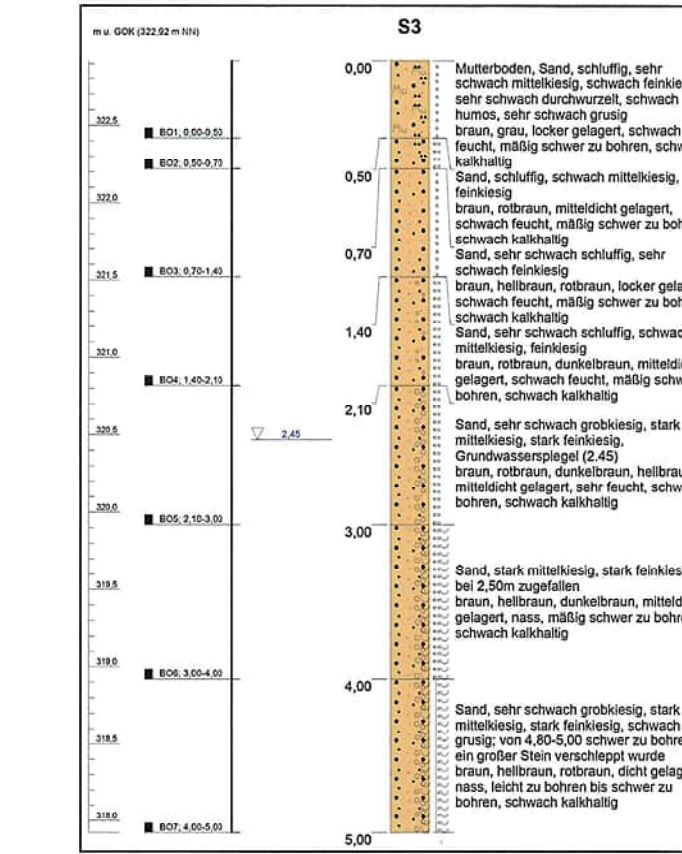
Beschied vom 15.06.2026  
Az.: 21-6421/2  
Landratsamt Straubing-Bogen

Geprüft/Gesehen  
Deggendorf, den 21. Mai 2026  
Der amtliche Sachverständige  
Wasserwirtschaftsamt  
Brndl

mks Architekten-Ingenieure GmbH  
Am alten Posthof 1  
94347 Ascha  
T 09961 9421 0  
F 09961 9421 29  
ascha@mks-ai.de  
www.mks-ai.de

INDEX | ÄNDERUNG | DATUM | NAME

PLANART <b>Wasserrecht</b>	PLANNUMMER WR 4.0
BAUORT   PROJEKT Erschließung WA "Wirtsfeld VI" Gemeinde Aholting	PROJEKTNUMMER 2025-035
VERFAHRENSTRÄGER Gemeinde Aholting VG Rain Schlossplatz 2 94369 Rain	BAUABSCHNITT Straubing- Bogen
DARSTELLUNG Schnitt Versickerungsbecken	LANDKREIS   STADT Niederbayern
BEARBEITET rb   sb	GEZEICHNET sb
DATUM 19.01.2026	UNTERSCHRIFT K. Schedlbauer
	MABSTAB 1:50
	PLANGRÖßE 113.5 x 29.7 cm



M = 1: 50  
NHN 320,00

Urgelände	4,88 322,84 4,80 322,84	3,03 322,87	2,27 322,87	0,87 322,83	0,00 323,02	1,62 322,88	2,52 322,91	4,21 322,91	5,51 322,87	6,80 322,93	8,10 322,93	9,65 322,90	10,69 322,92	12,66 322,85	14,27 322,93	16,04 322,91	17,41 322,89	18,46 322,91	19,76 322,92	21,06 322,84	22,35 322,88	23,65 322,91	25,27 322,83	26,85 322,92	28,42 322,93	28,83 322,95	29,99 322,99	
Planung Straße	4,68 323,84 4,25 323,13	3,75 323,19	2,25 323,14 2,25 323,11	0,00 323,06	2,25 323,00 2,25 323,03	4,75 323,10	5,25 323,04 5,52 322,87	8,75 323,10	5,75 323,00	8,75 321,50																		
Planung Versickerungsbecken																								24,75 321,50	27,75 323,00	28,75 323,00		

TEIL C

## Berechnung von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser gemäß DWA-A 138-1



**Firma:**

mks Architekten-Ingenieure GmbH  
Am alten Posthof 1, 94347 Ascha

Bescheid vom 19.06.2026

Az.: 21-6421/2

Landratsamt Straubing-Bogen

**Auftraggeber:**

Gemeinde Aholting, VG Rain  
Schlossplatz 2, 94369 Rain

Geprüft/Gesehen  
Dagnendorf, den 21. Mai 2026  
Der amtliche Sachverständige  
Wasserwirtschaftsamt



Brindl

**Projektbezeichnung:**

Erschließung des NBG WA "Wirtsfeld VI", Gemeinde Aholting

**Aufgestellt:**

mks Architekten-Ingenieure GmbH  
B.Eng. Kerstin Schedlbauer

**Ort:**

Ascha

**Datum:**

19.01.2026

Import aus 'itwh KOSTRA-DWD 2020 4.x'

Rasterfeld		Spalte: 180, Zeile: 185	
Ortsname		Aholting (BY)	
Bemerkung			
Tabellenschem Standard 4.1			
	hN	rN	rN
1 a	7,6	253,3	310
5 min	9,9	165	203,3
10 min	11,3	125,6	154,4
15 min	12,4	103,3	126,7
20 min	14	77,8	17,2
30 min	15,7	58,1	19,3
45 min	17	47,2	20,8
60 min	18,9	35	23,2
90 min	20,4	28,3	25,1
2 h	22,7	21	27,9
3 h	24,4	16,9	30
4 h	27,1	12,5	33,3
6 h	30,1	9,3	37
9 h	32,4	7,5	39,8
12 h	35,9	5,5	44,2
18 h	38,7	4,5	47,5
24 h	46,1	2,7	56,7
48 h	51,2	2	62,9
72 h	55	1,6	67,7
4 d	58,3	1,3	71,6
5 d	61	1,2	75
6 d	63,5	1	78
7 d			
hN	5 a	5 a	5 a
hN	10 a	10 a	10 a
hN	20 a	20 a	20 a
hN	30 a	30 a	30 a
hN	50 a	50 a	50 a
hN	100 a	100 a	100 a
rN	3 a	3 a	3 a
rN	5 a	5 a	5 a
rN	10 a	10 a	10 a
rN	20 a	20 a	20 a
rN	30 a	30 a	30 a
rN	50 a	50 a	50 a
rN	100 a	100 a	100 a
hN	5 a	5 a	5 a
hN	10 a	10 a	10 a
hN	20 a	20 a	20 a
hN	30 a	30 a	30 a
hN	50 a	50 a	50 a
hN	100 a	100 a	100 a
rN	3 a	3 a	3 a
rN	5 a	5 a	5 a
rN	10 a	10 a	10 a
rN	20 a	20 a	20 a
rN	30 a	30 a	30 a
rN	50 a	50 a	50 a
rN	100 a	100 a	100 a

Ortsname (optional)	Aholting (BY)
Rasterfeld Spalten-Nr.	180
Rasterfeld Zeilen-Nr.	185
KOSTRA-Datenbasis	KOSTRA-DWD 2020
Zuschlag	

Bemessungsprogramm RW-Tools-UL TRA.xlsx 8.1.2.140 Lizenznummer: RWUD0550  
 © 2025 - Institut für technisch-wissenschaftliche Hydrologie GmbH  
 Engelbosteler Damm 22, 30167 Hannover, Tel.: 05 11-97193-0, www.itwh.de

# Abflusswirksame Flächen nach DWA-A 138-1 / DIN 1986-100

Nr.	Art der Befestigung mit Abflussbelwerten C, die potenziell einen Abfluss zum Entwässerungssystem haben. (DWA A-138-1 Tabelle 9)	Teil-fläche A [m <sup>2</sup> ]	C <sub>s</sub> [-]	C <sub>m</sub> [-]	Gewählt C <sub>s</sub>   C <sub>m</sub>	AC [m <sup>2</sup> ]
<b>1 Wasserundurchlässige Flächen</b>						
<b>Dachflächen</b>						
	Schrägdach: Metall, Glas, Schiefer, Faserzement		1,00	0,90	C <sub>m</sub>	0
	Schrägdach: Ziegel, Abdichtungsbahnen		1,00	0,90	C <sub>m</sub>	0
	Flachdach mit Neigung bis 3° oder etwa 5 %: Metall, Glas, Faserzement		1,00	0,90	C <sub>m</sub>	0
	Flachdach mit Neigung bis 3° oder etwa 5 %: Abdichtungsbahnen		1,00	0,90	C <sub>m</sub>	0
	Flachdach mit Neigung bis 3° oder etwa 5 %: Kiesschüttung		0,80	0,80	C <sub>m</sub>	0
	begrünte Dachflächen: Extensivbegrünung (> 5°)		0,70	0,40	C <sub>m</sub>	0
	begrünte Dachflächen: Intensivbegrünung, ab 30 cm Aufbaudicke (≤ 5°)		0,20	0,10	C <sub>m</sub>	0
	begrünte Dachflächen: Extensivbegrünung, ab 10 cm Aufbaudicke (≤ 5°)		0,40	0,20	C <sub>m</sub>	0
	begrünte Dachflächen: Extensivbegrünung, unter 10 cm Aufbaudicke (≤ 5°)		0,50	0,30	C <sub>m</sub>	0
<b>Verkehrsflächen (Straßen, Plätze, Zufahrten, Wege)</b>						
	Betonflächen		1,00	0,90	C <sub>m</sub>	0
	Schwarzdecken (Asphalt)	1.150	1,00	0,90	C <sub>m</sub>	1.035
	befestigte Flächen mit Fugendichtung, z. B. Pflaster mit Fugenverguss		1,00	0,80	C <sub>m</sub>	0
	oberirdische Gleisanlage, feste Fahrbahn		1,00	0,90	C <sub>m</sub>	0
<b>Rampen</b>						
	Neigung zum Gebäude, unabhängig von der Neigung und der Befestigungsart		1,00	1,00	C <sub>m</sub>	0
<b>2 Teildurchlässige und schwach ableitende Flächen</b>						
<b>Verkehrsflächen (Straßen, Plätze, Zufahrten, Wege)</b>						
	Betonsteinpflaster, in Sand oder Schlacke verlegt, Flächen mit Platten	270	0,90	0,70	C <sub>m</sub>	189
	Pflasterflächen, mit Fugenanteil > 15 % z. B. 10 cm × 10 cm und kleiner oder fester Kiesbelag		0,70	0,60	C <sub>m</sub>	0
	wassergebundene Flächen		0,90	0,70	C <sub>m</sub>	0
	lockerer Kiesbelag, Schotterrasen (z. B. Kinderspielplätze)		0,30	0,20	C <sub>m</sub>	0
	Verbundsteine mit Sickerfugen, Sicker-/Drainsteine		0,40	0,25	C <sub>m</sub>	0
	Rasengittersteine mit häufigen Verkehrsbelastungen (z. B. Parkplatz)	310	0,40	0,20	C <sub>m</sub>	62
	Rasengittersteine ohne häufige Verkehrsbelastungen (z. B. Feuerwehrzufahrt)		0,20	0,10	C <sub>m</sub>	0

## Abflusswirksame Flächen nach DWA-A 138-1 / DIN 1986-100

Nr.	Art der Befestigung mit Abflussbeiwerten $C_i$ , die potenziell einen Abfluss zum Entwässerungssystem haben. (DWA A-138-1 Tabelle 9)	Teilfläche $A$ [m <sup>2</sup> ]	$C_s$ [-]	$C_m$ [-]	Gewählt $C_s / C_m$	AC [m <sup>2</sup> ]
<b>2 Teildurchlässige und schwach ableitende Flächen (Fortsetzung)</b>						
<b>Verkehrsflächen (Gleisanlagen)</b>						
	Gleisanlage, Schotterbau mit durchlässigen Unterbau		0,20	0,10	$C_m$	0
	Gleisanlage, Schotterbau mit schwach durchlässigen Unterbau		0,60	0,40	$C_m$	0
<b>Sportflächen mit Dränung</b>						
	Kunststoff-Flächen, Kunststoffrasen		0,10	0,10	$C_m$	0
	Tennisflächen (Hart-, Asche(n)-, Schlackeplatz)		0,30	0,30	$C_m$	0
	Rasenflächen		0,10	0,10	$C_m$	0
<b>3 Durchlässige Flächen</b>						
<b>Parkanlagen, Rasenflächen, Gärten</b>						
	flaches Gelände	770	0,20	0,10	$C_m$	77
	steiles Gelände		0,30	0,20	$C_m$	0
	dauerhaft eingestaute Wasserflächen		1,00	1,00	$C_m$	0

### Ergebnisgrößen

angeschlossene befestigte Fläche des Einzugsgebiets	$A_{E,b,a}$	m <sup>2</sup>	<b>2.500</b>
Abflussbeiwert (Flächengewichteter Mittelwert aller $C_i$ )	$C$	-	<b>0,55</b>
Rechenwert für die Bemessung	AC	m <sup>2</sup>	<b>1.375</b>
resultierender Spitzenabflussbeiwert	$C_s$	-	<b>0,67</b>
resultierender mittlerer Abflussbeiwert	$C_m$	-	<b>0,55</b>
Summe der Flächen außerhalb von Gebäuden	$A_{FaG}$	m <sup>2</sup>	<b>2.500</b>
resultierender Spitzenabflussbeiwert außerhalb von Gebäuden	$C_{s,FaG}$	-	<b>0,67</b>
Summe Gebäudedachfläche	$A_{Dach}$	m <sup>2</sup>	<b>0</b>
resultierender Spitzenabflussbeiwert Gebäudedachflächen	$C_{s,Dach}$	-	<b>0,00</b>
resultierender mittlerer Abflussbeiwert Gebäudedachflächen	$C_{m,Dach}$	-	<b>0,00</b>

### Bemerkungen:

## Bemessung Versickerungsbecken nach DWA-A 138-1

mks Architekten-Ingenieure GmbH

Am alten Posthof 1, 94347 Ascha

### Auftraggeber:

Gemeinde Aholting, VG Rain

Schlossplatz 2, 94369 Rain

### Beckenbemessung:

Versickerungsbecken WA "Wirtsfeld VI"

$$V_{VA} = [(AC + A_{VA}) * 10^{-7} * r_{D(n)} - A_{S,m} * k_i - Q_{dr} * 10^{-3}] * D * 60 * f_z * f_A$$

$$A_{S,m} = (A_{VA} - A_{S,Sohle}) / 2 + A_{S,Sohle}$$

### Eingabedaten:

Angeschlossene bef. Fläche des Einzugsgebiets	$A_{E,b,a}$	m <sup>2</sup>	2.500
Abflussbeiwert (Flächengewichteter Mittelwert aller $C_i$ )	C	-	0,55
Rechenwert für die Bemessung	AC	m <sup>2</sup>	1.375
gewählte Beckenlänge an Böschungsoberkante	$L_o$	m	22,0
gewählte Beckenbreite an Böschungsoberkante	$b_o$	m	15,0
Überregnete Fläche des Versickerungsbecken	$A_{VA}$	m <sup>2</sup>	330
gewählte max. Einstauhöhe (Rechteckbecken)	z	m	0,3
gewählte Böschungsneigung (Rechteckbecken)	1:m	-	2,0
Länge der Sohlfläche (Rechteckbecken)	$L_s$	m	20,8
Breite der Sohlfläche (Rechteckbecken)	$b_s$	m	13,8
versickerungswirksame Sohlfläche	$A_{S,Sohle}$	m <sup>2</sup>	287
versickerungswirksame Böschungfläche	$A_{S,Böschung}$	m <sup>2</sup>	43
Durchlässigkeitsbeiwert der Sohle	$k_{f,Sohle}$	m/s	1,0E-05
Durchlässigkeitsbeiwert der Böschung	$k_{f,Böschung}$	m/s	1,0E-05
Korrekturfaktor Variabilität des Bodens	$f_{D(n)}$	-	
Korrekturfaktor Bestimmungsmethode Wasserdurchlässigkeit	$f_{Methode}$	-	
Bemessungsrelevante Infiltrationsrate der Sohle	$k_{i,Sohle}$	m/s	1,0E-05
Bemessungsrelevante Infiltrationsrate der Böschung	$k_{i,Böschung}$	m/s	1,0E-05
mittlerer flächengewichteter Durchlässigkeitsbeiwert	$k_i$	m/s	1,0E-05
Drosselabfluss	$Q_{dr}$	l/s	
gewählte Regenhäufigkeit	n	1/Jahr	0,2
Zuschlagsfaktor	$f_z$	-	1,20
Fließzeit zur Berechnung des Abminderungsfaktors	$t_f$	min	
Abminderungsfaktor	$f_A$	-	1,000

Bemessungsprogramm RW-Tools-ULTRA.xlsx 8.1.2.140 Lizenznummer: RWU0550

© 2025 - Institut für technisch-wissenschaftliche Hydrologie GmbH

Engelbosteler Damm 22, 30167 Hannover, Tel.: 0511-97193-0, www.itwh.de

# Bemessung Versickerungsbecken nach DWA-A 138-1

## Ergebnisse:

maßgebende Dauer des Bemessungsregens	D	min	60
maßgebende Regenspende	$r_{D,n}$	l/(s*ha)	73,3
<b>erforderliches Speichervolumen</b>	$V_{VA}$	$m^3$	<b>41</b>
<b>vorhandenes Speichervolumen</b>	V	$m^3$	<b>92</b>
vorhandene minimale Versickerungsrate	$Q_{s,min}$	l/s	2,87
vorhandene maximale Versickerungsrate	$Q_{s,max}$	l/s	3,30
vorhandene mittlere Versickerungsrate	$Q_{s,m}$	l/s	3,09
Entleerungszeit	$t_E$	h	8,3
Spezifische Versickerungs-/Abflussleistung bezogen auf AC	$q_{s,AC}$	l/s/ha	22,4

## örtliche Regendaten:

## Berechnung:

D [min]	$r_{D(n)}$ [l/(s*ha)]	$V_{VA}$ [ $m^3$ ]
5	393,3	23,0
10	256,7	29,3
15	195,6	32,7
20	160,8	35,0
30	121,1	37,9
45	90,4	39,9
60	73,3	40,7
90	54,4	40,1
120	44,2	38,5
180	32,7	32,3
240	26,5	24,8
360	19,5	6,2
540	14,5	0,0
720	11,7	0,0
1.080	8,6	0,0
1.440	7,0	0,0
2.880	4,2	0,0
4.320	3,1	0,0

